

Die Verwendung der männlichen Sprachform dient ausschließlich der Konformität mit gültigen Gesetzestexten und impliziert keine Benachteiligung von anderen Geschlechtern, sondern soll als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Satzung der GranDeliSee eG

Präambel

(1) Als Mitglieder der GranDeliSee eG wollen wir uns vom vielfältigen und biologischen Gemüse, Obst und Nüssen aus unserer Genossenschaft ernähren und erfahren, wo und wie unsere Lebensmittel angebaut werden.

(2) Wir wollen eine regenerative Landwirtschaft aufbauen und unsere Felder und Äcker besuchen und den landwirtschaftlichen Betrieb dort durch freiwilliges Engagement und Mitarbeit auf dem Feld aktiv gestalten.

(3) Wir verstehen uns als Mitarbeiter und Abnehmer zugleich und wollen uns gemeinschaftlich das Unternehmens-, Anbau- und Ernterisiko teilen.

(4) Wir wollen gemeinschaftliches Eigentum an Gebäuden und Maschinen bilden auf dem durch die Genossenschaft gepachteten Gelände mit den Flurstücken gemäß Anlage. Wir streben für die Zukunft die Bildung gemeinschaftlichen Eigentums am Grund und Boden an, möglichst auf benachbarten Flächen.

(5) Dabei schützen und verbessern wir die Biodiversität, fördern intakte Gewässer und ein gesundes Bodenleben. Wir wirken auf den Aufbau von Humus durch die Methoden der regenerativen Landwirtschaft hin. Dabei sollen Prinzipien des ökologischen Landbaus, der Agroforstwirtschaft und der Permakultur einfließen.

(6) Zudem wollen wir unsere Stoffkreisläufe schließen, um möglichst positiv auf unsere Umwelt zu wirken, unseren Ressourcenverbrauch und die Abhängigkeit von globalen Lieferketten zu minimieren und unsere Resilienz zu stärken.

(7) Unser genossenschaftliches Kapital ist ein Mittel zum Zweck: für eine transparente, partizipative, nachhaltige und ökologische Lebensmittelproduktion auf regenerierten Böden unter fairen und sicheren Arbeitsbedingungen, getragen von gemeinschaftlichem Eigentum. Wir wirtschaften im Sinne der solidarischen Ökonomie.

(8) Wir vertreten energisch die Idee einer gemeinschaftlich-aktiven Verantwortung für die drängenden Fragen unserer Zeit. Die Grundlagen der Versorgung gehören in eine genossenschaftliche Verwaltung, nicht in Konzernhände. Durch die Vergemeinschaftung von Grund und Boden und Betriebskapital schaffen wir die soziale und materielle Grundlage für einen längst überfälligen regenerativen (bodenaufbauenden) Standard und faire, transparente Lohnverhältnisse in der Landwirtschaft.

(9) Mit effizienten Arbeitsabläufen, klaren, hierarchiearmen Strukturen, Transparenz und offener Kommunikation schaffen wir ein attraktives Arbeitsumfeld für unsere Mitarbeiter und stärken das Vertrauen unserer Mitglieder.

(10) Wir wollen auch in Richtung der Verbraucher solidarisch handeln, um den weniger zahlungskräftigen Menschen Teilhabe an den Erzeugnissen der Genossenschaft zu ermöglichen. Dies kann zum Beispiel durch eine Bieterunde erreicht werden, bei der die Mitglieder die Höhe der Zahlung für den Ernteanteil selbst wählen und es nur darauf ankommt, dass die erforderliche Gesamtsumme zusammenkommt.

(11) Durch Bildungsangebote, gemeinsames Lernen, Gemeinschaftsaktionen und Feste schaffen und pflegen wir eine lebendige und nachhaltige Gemeinschaft in unserer Genossenschaft.

(12) Wir wollen die Kooperation solidarischer Landwirtschaften und Genossenschaften untereinander fördern und unterstützen.

(13) Mit diesen Absichten bauen wir unsere kooperative und solidarische Landwirtschaft in Mitgliederhand auf.

(14) Die GranDeliSee eG hat keine politischen und konfessionellen Ziele, sie ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Genossenschaft heißt GranDeliSee eG.

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Förderung erfolgt durch sozial faire und ökologisch verantwortbare Arbeitsbedingungen in einem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, sowie durch die Versorgung der Mitglieder mit nachhaltigen und ökologischen Lebensmitteln, möglichst aus regenerativer Landwirtschaft.

(2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist

a) das Betreiben einer Landwirtschaft unter Beachtung von regenerativen Landwirtschaftsprinzipien und transparenten, fairen Lohn- und Arbeitsverhältnissen.

b) das Betreiben einer gemeinschaftlichen, selbstverwalteten Versorgungsstruktur der Mitglieder im Sinne einer solidarischen Landwirtschaft.

c) das Errichten einer Verkaufsstelle auf dem Hof.

e) der Verkauf von Gemüse-Überschüssen auf Wochenmärkten und ggf. anderen Orten in der Region.

d) die Durchführung von Lehr- und Kulturveranstaltungen auf dem Hof.

(3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(4) Wenn dies der Förderung der Mitglieder dient, kann sich die Genossenschaft an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten, schriftlichen, vom Bewerber zu unterzeichnenden Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

(2) Mitglied in der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden:

a) die Leistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nutzen oder nutzen wollen, oder

b) an deren Mitgliedschaft der Genossenschaft ein besonderes Interesse hat, und die die Werte und Ziele der Genossenschaft, die in der Präambel formuliert sind, erfüllen und umsetzen wollen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Kündigung,

b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,

c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder

d) Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 Euro. Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Jedes Mitglied muss mindestens fünf (5) Geschäftsanteile übernehmen (Pflichtanteil). Jedes Mitglied kann bis zu fünfhundert (500) Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Der Vorstand kann Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zulassen.

(4) Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), zuzüglich zugeschriebener Gewinnanteile und abzüglich abgeschriebenener Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

- (5) Das Geschäftsguthaben darf vor dem Ausscheiden eines Mitglieds nicht ausgezahlt oder aufgerechnet werden. Die Abtretung an Dritte oder Verpfändung ist nicht zulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.
- (6) Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (8) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird, und eine Beitragsordnung für laufende Beiträge, festgelegt werden. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden
- (9) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums sowie den Betrieb der Genossenschaft Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe einer Richtlinie zu leisten, die die Generalversammlung zu beschließen hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
- a) die Leistungen der Genossenschaft vorrangig vor den Nichtgenossenschaftsmitgliedern zu beziehen,
 - b) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
 - c) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, an Abstimmung und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen.
 - d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - e) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
 - f) eine Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder sich an der Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - g) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - h) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,

- b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
- c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
- e) eine Änderung ihrer Anschrift, Kontodaten und eMail-Adresse binnen 14 Tagen mitzuteilen.

§ 6 Kündigung

(1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67 a GenG insbesondere dann, wenn die Generalversammlung

- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
- b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
- c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
- d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
- e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,
- f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und durch vollständige Übertragung seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile durch teilweise Übertragung verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist. Das zu übertragende Geschäftsguthaben darf zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben des Erwerbers den für ein Mitglied gem. §4 (2) zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile nicht überschreiten.

§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den oder die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Erben haben die Genossenschaft unverzüglich vom Erbfall zu unterrichten.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt. Die Handlungsbevollmächtigten haben die Genossenschaft unverzüglich vom Erbfall zu unterrichten.

§ 9 Ausschluss

(1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie die Genossenschaft schädigen,
- b) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bestanden oder nicht mehr bestehen,
- c) sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
- d) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
- e) sie die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen,
- f) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd (6 Monate) nicht erreichbar sind.

(2) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(3) Über den Ausschluss anderer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(4) Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.

(5) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Genossenschaftsmitglied bzw. dem Aufsichtsratsmitglied vom Vorstand, dem Vorstandsmitglied vom Aufsichtsrat unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(6) Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, das Recht auf Nutzung der Leistungen und Einrichtungen der Genossenschaft, sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(7) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

§ 10 Auseinandersetzung, Mindestkapital

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses.

(3) Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied vorbehaltlich der Regelung des Abs. 7 binnen 6 Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen.

(4) Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(5) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.

(6) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen, auch untitulierten, Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.

(7) Bei der Auseinandersetzung gelten 60 % des Gesamtbetrags der eingezahlten Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

(8) Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort oder nach § 43b GenG eine andere Form (virtuell, hybrid oder im gesteckten Verfahren) festlegt.
- (2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist oder wenn mindestens 10% der Mitglieder der Genossenschaft die Einberufung verlangen.
- (3) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Ende der Frist abgesendet worden sind.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen, die auf Verlangen vorgelegt werden muss. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. .
- (8) Die Generalversammlung beschließt nach dem soziokratischen Konsent. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, schwerwiegende Einwände vorzubringen. Wenn keine schwerwiegenden Einwände vorgebracht werden, gilt ein Vorschlag als angenommen. Als schwerwiegend gelten Einwände, die das Erreichen der gemeinsamen Ziele behindern.
Wird in der Generalversammlung zu einem Beschluss Thema kein Konsent erzielt, gilt in der darauffolgenden Generalversammlung zu diesem Beschluss Thema das Mehrheitsprinzip, sofern diese spätestens vier Wochen nach der ursprünglichen Generalversammlung einberufen wird. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Mitglieder sollen in der Zeit zwischen den Generalversammlungen das Pro und Kontra des Beschluss Themas konstruktiv gegeneinander abwägen. Ausgenommen von dem Konsentprinzip ist der Beschluss über Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses. Für diese Beschlüsse bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (9) Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz

einer anderen Person übertragen werden. Der Versammlungsleiter kann einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler ernennen.

(11) Die Generalversammlung ist neben den ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung geregelten Fällen zuständig für:

- a) die Zustimmung zu Beschlüssen, die die Existenz des genossenschaftlichen Unternehmens nachhaltig beeinflussen können oder in anderer Weise den Kernbereich der genossenschaftlichen Unternehmenstätigkeit berühren, sodass ihnen nahezu satzungsändernder Charakter zukommt und
- b) die Entscheidung über das Stellen eines Antrags auf die Begründung oder über die Kündigung der Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband.

(12) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 12 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

(3) Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Der Aufsichtsrat beschließt nach dem Konsent im Sinne der Soziokratie. Nur wenn im Konsent keine Einigung gefunden werden kann, wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Aufsichtsrat hat die Beschlüsse zu verschriftlichen und den Genossenschaftsmitgliedern die Einsicht zu ermöglichen.

(5) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

(6) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Beirat der Gärtner hat ein Vorschlagsrecht. Die Amtszeit des Vorstands dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.

(2) Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder zu wahren und ist gesetzlich verpflichtet, seine Aufgaben im Sinne der Genossenschaftszwecke zu erfüllen.

(3) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren (in Textform), telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann die Geschäftsordnung des Vorstands regeln.

(4) Der Vorstand hat die Beschlüsse zu verschriftlichen.

(5) Die Genossenschaft wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 20.000 €,

b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 20.000 €,

c) Kündigung und Änderung von Pachtverträgen für (Grund und Boden) sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen,

d) die Errichtung und Schließung von Filialen,

e) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,

f) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,

g) sämtliche Grundstücksgeschäfte,

h) Erteilung von Prokura und

i) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(7) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

(8) Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhinderter Vorstandsmitgliedern bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrates nicht tätig sein.

(9) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.

§ 14 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen, es sei denn, es wird anders beschlossen.

(3) Das betroffene Mitglied ist in jedem Fall vor der Beschlussfassung zu hören. Dem Mitglied ist im Fall der Anhörung in Text- oder Schriftform eine angemessene Antwortfrist einzuräumen.

§ 15 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

(1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.

(3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.

(4) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(5) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.

(6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.

(8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Genossenschaftsmitgliedern und der Genossenschaft, zwischen Genossenschaftsmitgliedern und Organen der Genossenschaft, sowie von Organen untereinander werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.
- (2) Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.
- (3) Von den Mitgliedern ist mit der Genossenschaft ein Schiedsvertrag abzuschließen.
- (4) Dieser Schiedsvertrag regelt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und seine Arbeitsweise.
- (5) Der Text des Schiedsvertrages ist von der Generalversammlung zu genehmigen.
- (6) Mitglieder, die den Schiedsvertrag in der jeweils von der Generalversammlung beschlossenen Fassung nicht unterzeichnen, sind auszuschließen.

§ 18 Beiräte und Arbeitsgruppen

- (1) Ein Gärtner-Beirat berät die Organe der Genossenschaft zu allen Themen der Anbauplanung und der laufenden Arbeiten des Gemüse- und Obstbaus und anderer Fragen der landwirtschaftlichen Betriebsführung. Der Beirat besteht mindestens aus den im Betrieb beschäftigten Gärtnern. Er ist zu allen Entscheidungen der landwirtschaftlichen Betriebsführung, insbesondere zur Anbauplanung und Arbeitsplanung sowie zu Investitionen, Einstellungen, Personalauswahl und der Vergütung aller Angestellten der Genossenschaft zu hören. Der Gärtner-Beirat hat ein Vorschlagsrecht für die Kandidaten für die Wahl des Vorstandes.
- (2) In der Generalversammlung kann ein Abnehmer-Beirat beschlossen werden. In dem Beschluss ist aufzuführen wie der Beirat sich zusammensetzt. In diesem Fall berät er die Organe der Genossenschaft zu allen Themen der Anbauplanung, Arbeitseinsatzplanung, zur Organisation der Abholstationen und anderer Belange der Abnehmer. Er ist zu Entscheidungen über diese Themen zu hören.
- (3) Die Generalversammlung kann die Bildung von weiteren Beiräten sowie Arbeitskreisen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat oder die Arbeitsgruppe sich zusammensetzt und mit welchen Themen sich das jeweilige Gremium beschäftigt. Sie sind Teil der dezentralen Selbstorganisation der Genossenschaft und grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vergütungen oder Auslagenersatz sind im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets möglich.
- (4) Name und Zweck werden im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung des Beirats bestimmt. Die Geschäftsordnung muss durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat

genehmigt werden. Eigenständiges Handeln außerhalb der genehmigten Geschäftsordnung bzw. ohne Absprache mit dem Vorstand ist nicht zulässig. Mitglieder von Beiräten gemäß Abs. (1) bis (3) können durch die Generalversammlung abberufen werden.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter www.genossenschaftsbekanntmachungen.de.